



### § 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebs

- (1) Der/die Auszubildende nimmt ab dem 2. Ausbildungsjahr an den Lehrveranstaltungen der TH Lübeck teil und wird vom Ausbildungsbetrieb für die Teilnahme freigestellt. Die Fortzahlung der Vergütung während der Freistellung erfolgt allein nach Maßgabe des § 4.
- (2) Die überbetriebliche Ausbildung erfolgt im zuständigen überbetrieblichen Ausbildungszentrum des Bauhandwerks. Sie umfasst im 1. Ausbildungsjahr 17 Wochen, im 2. Ausbildungsjahr 6 Wochen und im 3. Ausbildungsjahr 4 Wochen.
- (3) Der schulische Teil der Berufsausbildung findet an der Berufsschule statt.

### § 4 Vergütung

- (1) Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem/der Auszubildenden für die Abschnitte der gewerblichen Ausbildung (betriebliche und überbetrieblichen Berufsausbildung) eine angemessene Vergütung. Die Berechnung der Vergütung orientiert sich an den tariflichen Bestimmungen.  
Sie beträgt derzeit brutto (Stand .....):

Im 1. Ausbildungsjahr ..... Euro pro Monat  
Im 2. Ausbildungsjahr ..... Euro pro Monat  
Im 3. Ausbildungsjahr ..... Euro pro Monat

- (2) Um eine durchgängige Vergütung auch außerhalb der betrieblichen / überbetrieblichen Ausbildungsblöcke zu gewährleisten, erfolgt die Auszahlung der auf Basis der Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Abs. 1 errechneten jährlichen Gesamtvergütung auf jeweils ein Ausbildungsjahr verteilt in monatlich gleicher Höhe (verstetigte Auszahlung):

Im 1. Ausbildungsjahr ..... Euro x 12 Monate / 12 Monate (100 %) = ..... Euro monatlich  
Im 2. Ausbildungsjahr ..... Euro x 5 Monate / 12 Monate (42 %) = ..... Euro monatlich  
Im 3. Ausbildungsjahr ..... Euro x 5 Monate / 12 Monate (42 %) = ..... Euro monatlich

### § 5 Tägliche Ausbildungszeit und Urlaub

- (1) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen bzw. den tariflichen Bestimmungen.
- (2) Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den tariflichen Bestimmungen des Berufsbildungstarifvertrages Bau. Bei weniger als 12 Monaten gewerblicher Ausbildung im Kalenderjahr besteht ein entsprechender Teilurlaubsanspruch. Bei fünf Monaten gewerblicher Ausbildung besteht daher z.B. ein Teilurlaubsanspruch von 13 Arbeitstagen.
- (3) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit, in der keine Veranstaltungen/Lehrgänge der TH Lübeck, der überbetrieblichen Ausbildung oder der Berufsschule stattfinden, gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. Studienziel nicht zu gefährden.
- (4) Vorgegebene Urlaubszeiträume (z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr) müssen von dem/der Auszubildenden mitberücksichtigt werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

### § 6 Datenschutz

Der/die Auszubildende ermächtigt den Ausbildungsbetrieb, das zuständige überbetriebliche Ausbildungszentrum des Bauhandwerks und die Berufsschule, Informationen über seine/ihre Leistungen und über sein/ihr eventuelles Fernbleiben vom Unterricht einzuholen.

## § 7 Laufzeit der Zusatzvereinbarung und sonstige Vereinbarungen/Hinweise

- (1) Diese Zusatzvereinbarung ist eine Ergänzung zu dem gleichzeitig geschlossenen Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf. Mit Beendigung des zugrundeliegenden Berufsausbildungsverhältnisses endet auch diese Zusatzvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes zur Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf entsprechend.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht auf einer gesonderten Einzelabmachung zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden beruhen. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Dies bedeutet, dass keine Ansprüche aufgrund betrieblicher Übung entstehen können.
- (4) Der Studienplatz an der TH Lübeck wird in einem eigenen unabhängigen Verfahren vergeben.

Vorstehende Vereinbarung ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig zu unterschreiben und der TH Lübeck bei der Immatrikulation vorzulegen. Die zuständige Handwerkskammer bzw. die zuständige Industrie- und Handelskammer erhält zur Registrierung des Ausbildungsvertrages zwei Ausfertigungen von Ausbildungsvertrag und Zusatzvereinbarung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Auszubildende/r

\_\_\_\_\_  
Registrierungsvermerk der HWK / IHK